

Die Landesregulierungs-
behörde

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An alle Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit
der Landesregulierungsbehörde Sachsen

Derzeit begünstigte Letztverbraucher bzw.
Antragsteller nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Als Beteiligte:
Bundesnetzagentur
Tulpenfeld
53113 Bonn

Dresden, 9. September 2014

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
Genehmigung der Vereinbarung von individuellen Netzentgelten nach
§ 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 StromNEV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Sätzen 1 bis 4 Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr folgende

Festlegung:

- I. Letztverbraucher, die mit dem für sie zuständigen Netzbetreiber eine Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV abgeschlossen haben, können bei der Landesregulierungsbehörde Sachsen einen Antrag auf Genehmigung dieser Vereinbarung stellen.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- II. Eine Antragstellung nach Tenor I. ist eine Alternative zum Anzeigeverfahren nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV.
- III. Der Antrag ist bei der Landesregulierungsbehörde bis zum 30. September des Jahres, in dem die Vereinbarung erstmals gelten soll, zu stellen. Eine erstmalige Antragstellung ist für das Jahr 2014 zulässig.
- IV. Die Vorgaben dieser Festlegung richten sich an die in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde liegenden Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG sowie die von diesen versorgten Letztverbraucher.

Für diese Festlegung werden keine Kosten erhoben.

I.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und die Befreiung bzw. Reduzierung der Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV zwischen Letztverbrauchern und Netzbetreibern bedurften bislang generell der vorherigen Genehmigung durch die jeweilige Regulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur hat am 11. Dezember 2013 eine Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 erlassen (BK4-13-739). Diese Festlegung gilt bundesweit einheitlich. Sie legt im Tenor 2. und 3. die Kriterien für die sachgerechte Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Tenor 2.) und § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 StromNEV (Tenor 3.) fest.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV genügt im Falle einer Festlegung der Kriterien der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde. Die genaue Ausgestaltung regelt Tenor 4. der o.a. Festlegung der Bundesnetzagentur.

Der Landesregulierungsbehörde ist von Letztverbrauchern und Netzbetreibern vorgetragen worden, dass sie aus Gründen der Rechtssicherheit anstelle des Anzeigeverfahrens eine förmliche Genehmigung der Vereinbarung individueller Netzentgelte bevorzugen würden.

Die Landesregulierungsbehörde hat ihrerseits den bisher begünstigten Letztverbrauchern, den Netzbetreibern in ihrer Zuständigkeit und der interessierten Öffentlichkeit den Entwurf der Festlegung zur Anhörung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Inhaltlich hat die Bundesnetzagentur dazu Stellung genommen. Darüber hinaus liegen im Vorgriff auf diese Festlegung bereits einige Anträge auf Genehmigung von Vereinbarungen von betroffenen Letztverbrauchern vor.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde

Gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 EnWG ist die Landesregulierungsbehörde Sachsen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die zuständige Behörde. Ihr obliegt die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang, soweit diese in einer nach § 24 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind. Sie ist zuständig für Elektrizitätsverteilnetzbetreiber, an deren Netz jeweils weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind und die nicht über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinausreichen.

Zulässigkeit der Festlegung

Rechtsgrundlage der Festlegung ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV. Danach kann die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Zwecke, Entscheidungen treffen über eine sachgerechte Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV.

Diese Festlegung verstößt nicht gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur regelt die Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens, das nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV anstelle des Genehmigungsverfahrens genügt.

Das Genehmigungsverfahren mittels eines Antrags in Gang zusetzen, ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV weiterhin möglich und wird durch die Festlegung der Bundesnetzagentur nicht obsolet. Somit ist auch ein Genehmigungsverfahren noch zulässig; beide Verfahren stehen gleichwertig nebeneinander. Ebenso ist die Festlegung der Bundesnetzagentur nicht als abschließende Regelung für alle Fälle des § 19 Abs. 2 StromNEV zu verstehen, da sie selbst in Ziffer II 5 a der Festlegung davon spricht, dass eine Anzeige „genüge“. Dies schließt das bisherige Verfahren nicht aus. Das ergibt sich auch aus § 19 Abs. 2 Satz 11 und 12 StromNEV, da dort beide Möglichkeiten nebeneinander genannt werden. Der Ordnungsgeber hat erkennbar nicht die Genehmigung durch eine Anzeige ersetzen wollen. Soweit und solange das Genehmigungsverfahren nicht ausgeschlossen wird, bleibt Raum dafür, dass die Landesregulierungsbehörde betroffenen Letztverbrauchern die Möglichkeit einräumt, einen Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung individueller Netzentgelte zu stellen. Dass hierfür Bedarf besteht, zeigen im Übrigen die bereits eingegangenen Anträge auf Genehmigung.

Die in der Festlegung der Bundesnetzagentur enthaltenen Kriterien der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte bleiben materiell-rechtlich unverändert bestehen und sind auch im Falle eines Antrags auf Genehmigung zwingend zugrunde zu legen.

Genehmigungsverfahren als Wahloption

Die Landesregulierungsbehörde schafft mit dieser Festlegung für Letztverbraucher und Netzbetreiber die Möglichkeit, sich die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes von der Landesregulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Es steht damit im Ermessen des Letztverbrauchers und des Netzbetreibers auszuwählen, ob sie die abgeschlossene Vereinbarung über individuelle Netzentgelte lediglich anzeigen wollen oder ob sie einen Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung individueller Netzentgelte bei der Landesregulierungsbehörde stellen.

Die Landesregulierungsbehörde sieht im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bei Festlegungsentscheidungen sich darin bestärkt, diese Festlegung zu erlassen, weil ein Genehmigungsverfahren zu größerer Rechtsklarheit und –sicherheit beitragen wird. Dies bestätigen auch die Aussagen einzelner Netzbetreiber, die ihren angeschlossenen Letztverbrauchern aus diesen Gründen heraus empfehlen, einen solchen Antrag anstatt einer Anzeige zu stellen.

Die Landesregulierungsbehörde schafft an dieser Stelle eine Wahlmöglichkeit, die im Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur von Netzbetreibern, Branchenvertretern und betroffenen Letztverbrauchern in ihren Stellungnahmen gefordert worden war. Durch das Genehmigungsverfahren besteht Rechtssicherheit und –klarheit bezüglich des individuellen Netzentgelts. Das gilt sowohl für die Reduzierung der Netzentgelte für den Letztverbraucher als auch für die rechtssichere Teilnahme und für die Handhabbarkeit des bundesweiten Wälzungsmechanismus nach § 19 Abs. 2 S. 13 ff StromNEV.

Adressaten der Festlegung

Die Festlegung richtet sich ausschließlich an die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die in den Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde fallen und die von ihnen versorgten Letztverbraucher. Dies ergibt sich aus der Zuständigkeitsregelung.

Verfahrensregeln

Der Antrag auf Genehmigung von Vereinbarungen individueller Netzentgelte ist vom Letztverbraucher bei der Landesregulierungsbehörde formlos zu stellen.

Bei erfolgter Antragstellung auf Genehmigung wird eine Anzeige obsolet. Eine spätere Umwidmung des Antragsverfahrens in ein Anzeigeverfahren ist ausgeschlossen.

Der Letztverbraucher hat alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die für eine Genehmigung notwendig sind. Nach § 19 Abs. 2 Satz 12 StromNEV obliegt dem Netzbetreiber hierbei eine Mitwirkungspflicht.

Der Antrag auf Genehmigung von Vereinbarungen individueller Netzentgelte ist bis zum 30. September des Jahres in dem die Vereinbarung erstmals gelten soll, zu

stellen. Die Landesregulierungsbehörde übernimmt den Zeitpunkt zur Antragstellung (30. September) aus der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Regeln des Anzeigeverfahrens, um einen Gleichlauf beider Verfahrensarten zu gewährleisten.

Eine erstmalige Antragstellung ist für das Jahr 2014 zulässig.

Entscheidung der Landesregulierungsbehörde

Mit der Genehmigung bestätigt die Landesregulierungsbehörde durch Bescheid, dass die zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher getroffene Vereinbarung den Vorgaben des § 19 Abs. 2 StromNEV entspricht. Für das Genehmigungsverfahren erhebt die Landesregulierungsbehörde Gebühren vom Antragsteller.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Abs.1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, als Landesregulierungsbehörde, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden einzureichen.

Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Dresden, Postfach 12 07 32, 01008 Dresden (Hausanschrift: Ständehaus Schlossplatz 1, 01067 Dresden) oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter <http://www.egvp.de/>), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angaben der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen



Huber
Ministerialrat